

# RS OGH 2006/3/28 21R91/06z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2006

## Norm

ABGB §838a

AußStrG §8

AußStrG §48

## Rechtssatz

Nach § 838 a ABGB sind nach dem 31.12.2004 anhängig gemachte Streitigkeiten zwischen den Teilhabern über die mit der Verwaltung und Bemühung der gemeinschaftlichen Sache unmittelbar zusammenhängenden Rechte und Pflichten im (allgemeinen) Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. Dies gilt auch für Ansprüche auf Rechnungslegung und Verteilung von Nutzen und Aufwand.

§ 48 AußStrG (neu) ist dahingehend ideologisch zu reduzieren, dass das Rekursverfahren nur dann zweiseitig ist, wenn der der Entscheidung zugrundeliegende Antrag dem Gegner vor der Entscheidung zugestellt wurde, sonst ist es einseitig.

## Entscheidungstexte

- 21 R 91/06z

Entscheidungstext LG St. Pölten 28.03.2006 21 R 91/06z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2006:RSP0000050

## Dokumentnummer

JJR\_20060328\_LG00199\_02100R00091\_06Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)